

# Jährliche Personen-Aufnahme.

Strasse:

Hausnummer: 328

Hausgegenständen:

*Wilhelm Hennrichs*

Den 8. im November 1879.

Jeder Eigentümer eines bewohnten Gebäudes oder, im Falle dieser dann nicht wohnt, dessen Stellvertreter, (Verwalter, Hauptmietnehmer u. s. w.) ist verpflichtet, die umstehende Liste seiner Haushaltsangehörigen in allen Rubriken vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und zurückzugeben. Es genügt dabei nicht, die Familien und etwa die Zahl ihrer Mitglieder zusammen anzugeben, sondern jedes Familienglied u. s. w. muss einzeln aufgeführt werden. Zu diesem Zwecke muss jeder Mieter über alle zu seinem Haushalte gehörigen Personen die zur Ausfüllung der verschiedenen Rubriken nötige Auskunft geben.

Werbt eine steuerpflichtige Person verschwiegen, so ist der, welcher zu deren Angabe verpflichtet war, geleglich dafür verantwortlich und kann außerdem mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresabtrag der verfürgten Steuer bestraft werden.

Die Familie des Eigentümers oder dessen Stellvertreters ist zuerst aufzuführen. Dann folgen die Familien, die im Hause wohnen, in der Rüthenfolge der Stockwerke, und zuletzt die, welche in einem Hofgebäude wohnen. Bei jeder Familie ist in einer Überschrift die Zahl der Wohuträume, sobald sich in den betreffenden Rubriken die bei ihr wohnenden Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge, Gewerbegehilfen, Posthalter u. s. w. einzeln aufzuführen. Bei nicht selbständigen Gewerbetreibenden wird gewünscht, daß der Arbeitgeber oder die Arbeitsstelle bezeichnet werde.

Die Liste wird durch den Niederbringer wieder abgeholt. Die diesjährigen Massensteuerzettel, sowie die Meldecheine der hier vorübergehend sich aufzuhalten Personen, müssen dann vorgelegt werden und sind deshalb bereit zu halten. Auch ist dem abholenden Beamten zum Zwecke der Bevölkerungs- oder Berichtigung der eingetragenen Angaben auf Verlangen die nötige Auskunft sofort zu geben.

Der Bürgermeister